

Gesekblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 7

Ausgegeben Danzig, den 23. Februar

1927

Inhalt. Eichgebührenordnung (S. 59). — Anordnung betreffend Nachrechnungs-, Berichtigungs- und Zeitüberschreitungsgebühren. (§ 16 Abs. 2 Maß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 1908 (S. 65). — Verordnung betreffend Gebühren für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs (S. 66). — Gesetz betreffend die Beleidigung der Konstillerie bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten und Personen des Soldatenstandes wegen Amts- oder Diensthandlungen und bei Klagen gegen den Staat wegen Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt (S. 67.)

22

Eichgebührenordnung.

Vom 18. 2. 1927.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 1908 (R. G. Bl. S. 349) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die im § 2 dieser Verordnung festgesetzten Gebühren werden sowohl für die Neueichung (Prüfung und Stempelung) als auch für die Prüfung ohne Stempelung erhoben.
2. Erweist sich ein Messgerät schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig, so werden bei der Vorlegung an der Amtsstelle Gebühren nicht erhoben, auch wenn ein vorhandener Stempel zu entwerten ist.
3. Berichtigungsarbeiten, deren Ausführung nach den Eichvorschriften vorgeschrieben ist, sind gebührenfrei. Für weitere Berichtigungsarbeiten, die nach den Eichvorschriften zulässig sind, wird eine Gebühr nach besonderer Anordnung erhoben.
4. Für das Aufbringen einer vorgeschriebenen Bezeichnung wird eine Gebühr von 0,20 Gulden erhoben. Werden auf ein Messgerät mehrere Bezeichnungen aufgebracht, so ist für jede einzelne Bezeichnung 0,20 Gulden zu berechnen. Die Aufbringung der vorgeschriebenen Raumgehalts- oder Gewichtsan-gabe auf Fässern erfolgt gebührenfrei.
5. Werden Neueichungen oder Prüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle vorgenommen, so sind Zuschläge zu den Gebühren zu entrichten, und zwar bei Gasmessern in Höhe von 5 vom Hundert, bei anderen Messgeräten in Höhe von 20 vom Hundert der für die Neueichung geltenden Gebühren. Als Zuschlag ist mindestens der Betrag von 6 Gulden für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten. Ist ein Beamter von einem Antragsteller an einem Tage für mehrere getrennt liegende Betriebsstellen beansprucht worden, so ist der Mindestzuschlag für jede Betriebsstelle besonders in Ansatz zu bringen.
6. Kann außerhalb der Amtsstelle eine Neueichung oder Prüfung ohne Stempelung nicht ausgeführt werden, weil das vorgelegte Messgerät sich schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig erweist, oder weil die in der Eichordnung vorgeschriebenen Vorbereitungen (Herrichtung und Reinigung des Messgeräts, Bereitstellung von Eichmitteln und von Arbeitshilfe) verabsäumt sind, oder weil den Beteiligten sonst ein Verschulden trifft, so hat der Antragsteller die volle Eichgebühr sowie den Zuschlag nach Maßgabe der Ziffer 5 für das Messgerät zu entrichten.

Sind mehrere Messgeräte vorgelegt, so sind die Gebühren und Zuschläge nur für dasjenige Messgerät zu berechnen, für welches die höchste Gebühr festgesetzt ist; mindestens sind $12\frac{1}{2}$ Gulden anzusezen unter Anrechnung der aus Eichungen und Prüfungen fälligen Gebühren.

7. Bei allen außerhalb der Amtsstellen stattfindenden Eichungen und Prüfungen ohne Stempelung sowie in den Fällen der Ziffer 6 tragen die Gebührenpflichtigen die aus der Hin- und Rückbeförderung der Prüfungshilfsmittel entstehenden Kosten und ferner bei Überschreitung der Leihdauer die Zeitüberschreitungsgebühren nach besonderer Anordnung.

Auch tragen sie bei der Hin- und Rückreise der Eichbeamten die Kosten für die Zurücklegung derjenigen Wegstrecken, welche nicht mit Eisenbahnen und regelmäßig verkehrenden Schiffen zurückgelegt werden können.

8. Die Summe der berechneten Buschläge ist nach oben auf volle 10 P abzurunden.
 9. Können eichpflichtige Meßgeräte mit den beim Eichamte vorhandenen Hilfsmitteln nicht geeicht werden, so hat der Eichpflichtige die dem Eichamte für die Eichung entstandenen Auslagen zu ersetzen.

§ 2.

Eichgebühren.

I. Längenmaße, Dickenmaße, Flächenmaße.

A. Maßstäbe und Bandmaße.

a) Maßstäbe aus Metall von 1 Meter und weniger	0,50 G
längere	0,80 G
b) Maßstäbe aus anderen Stoffen von 2 Meter und weniger	0,30 G
längere	0,50 G
c) Bandmaße von 2 Meter und weniger	1,20 G
längere	2,40 G
d) Präzisionsmaßstäbe	1,20 G

B. Dickenmaße (Klappmaße).

Von jeder Länge	0,80 G
---------------------------	--------

Die Gebühren unter A und B gelten für Maßstäbe, Bandmaße und Klappmaße mit nur einer Gesamtlänge und Einteilung. Für jede weitere Gesamtlänge und Einteilung, auch wenn sie sich auf verschiedenen Seiten der Maße befinden, ist außerdem die halbe Gebühr zu erheben.

C. Flächenmaße (Planimeter, Flächenmessmaschinen).

a) für jedes Planimeter	7,50 G
b) für jede Flächenmessmaschine	25,— G

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

A. Flüssigkeitsmaße.

Von $\frac{1}{4}$ Liter und weniger	0,10 G
" 0,5 " " "	0,20 G
" 1—2 " " "	0,40 G
größere	1,20 G

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

a) Meßwerkzeuge ohne Einteilung und Meßwerkzeuge mit ungleichartiger Einteilung von 1 Liter und weniger	0,80 G
größere	1,20 G
b) Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung bei Einteilung in Abschnitte von 1 Liter und weniger	1,20 G
von 2 bis 10 Liter	2,50 G
größere	5,— G
c) Milchmaße von 20 Liter und weniger	1,20 G
von mehr als 20 Liter bis einschl. 50 Liter	2,— G
größere	2,50 G

II. Fässer.

1. Raumgehaltsermittlung.

Fässer von 20 Liter und weniger	0,50 G
" " mehr als 20 Liter bis einschl. 40 Liter	0,60 G
" " " 40 " " " 110 "	0,90 G
" " " 110 " " " 210 "	1,50 G
" " " 210 " " " 310 "	2,— G
" " " 310 " " " 410 "	2,50 G
" " " 410 " " " 610 "	3,— G
" " " 610 " " " 810 "	4,— G
" " " 810 " " " 1000 "	5,— G
" " " 1000 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter mehr	1,— G

2. Taraermittelung.

Für jedes Faß 0,50 G

3. Erfolgt die Eichung oder Prüfung ohne Stempelung an der Amtsstelle, so wird für Arbeitshilfe und verwendetes Material eine weitere Gebühr in Höhe der Hälfte der Gebühren unter 1 oder 2 erhoben.
4. Erweist sich ein Faß schon bei der Vorprüfung als undicht, so ist bei der Rückgabe die Eichgebühr nach Ziffer 1 oder 2 zur Hälfte, die weitere Gebühr für Arbeitshilfe und verwendetes Material nach Ziffer 3 ganz zu berechnen.

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände.

A. Zylindrische Maße.

Von $\frac{1}{4}$ Liter und weniger	0,10 G
" 0,5 "	0,20 G
" 1 bis 2 Liter	0,40 G
größere	1,20 G

B. Kastenmaße, Lösch- und Ladegesäße, Förderwaagen und Fördergefäße, Rahmen- oder Aufseßmaße, Kümtmaße.

a) Kastenmaße	1,20 G
b) Lösch- und Ladegesäße	1,20 G
c) Förderwaagen und Fördergefäße	1,20 G
d) Rahmen- oder Aufseßmaße	1,20 G
e) Kümtmaße	6,— G

C. Meßrahmen für Brennholz.

Für jeden Meßrahmen 0,50 G

V. Gewichte.

A. Handelsgewichte.

1. Gewichte mit Berichtigungskammer von 50 Gramm und weniger	0,20 G
" 100 bis 250 Gramm	0,30 G
" 500 Gramm bis 2 Kilogramm	0,40 G
" 5 und 10 Kilogramm	0,80 G
" 20 Kilogramm	1,60 G
" 50 Kilogramm	2,— G

Bei der ersten Neueichung werden noch 10 v. H. Zuschlag zu vorstehenden Sätzen für Material erhoben.

2. Gewichte ohne Berichtigungskammer von 20 Gramm und weniger	0,10 G
" 50 bis 500 Gramm	0,30 G
" 1 Kilogramm bis 5 Kilogramm	0,40 G
" 10 Kilogramm und 20 Kilogramm	0,80 G
" 50 Kilogramm	1,20 G

B. Präzisionsgewichte.

Bon 5 Gramm und weniger	0,20 G
" 10 und 20 Gramm	0,30 G
" 50 bis 500 Gramm	0,50 G
" 1 und 2 Kilogramm	0,80 G
" 5 und 10 Kilogramm	1,20 G
" 20 und 50 Kilogramm	2,— G

C. Goldmünzgewichte.

Für jedes Goldmünzgewicht 0,50 G

VI. Waagen.

A. Handelswaagen.

1. Waagen für eine Höchstlast von 500 Gramm und weniger	0,40 G
mehr als 500 Gramm bis einschl. 5 Kilogramm	0,60 G

mehr als 5 Kilogramm bis einschl. 10 Kilogramm	0,90 G
" 10 " " 20 "	1,— G
" 20 " " 50 "	1,20 G
" 50 " " 200 "	1,80 G
" 200 " " 500 "	2,50 G
" 500 " " 1000 "	3,50 G
" 1000 " " 1500 "	5,— G
" 1500 " " 3000 "	7,50 G

ermäßigte Gebühr
volle Gebühr

mehr als 3000 bis einschl. 9000 Kilogramm	12,— G	18,— G
" 9000 " " 16 000 "	35,— G	50,— G
" 16 000 " " 41 000 "	75,— G	90,— G
" 41 000 Kilogramm	100,— G	125,— G

2. Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn ein Hebellaapparat für die volle Höchstlast oder wenn Normallast für mindestens drei Viertel der Höchstlast der Waage gestellt wird, den Normallasten sind beglaubigte Gewichtsgerätschaften gleich zu achten.
3. Für Laufgewichtswaagen für Höchstlasten bis 500 Kilogramm einschließlich betragen die Gebühren das Eineinhalbache der Gebühren bei Ziffer 1.
4. Für die Prüfung der mit einer Waage untrennbar verbundenen Gegengewichte sind 0,40 G für jedes Gegengewicht, höchstens jedoch 3,— G zu berechnen.
5. Zu der nach der Höchstlast berechneten Gebühr wird bei Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung das Fünfsache der Gebühr für eine Waage, deren Höchstlast gleich ist dem durch die Neigungsgewichtseinrichtung ausgeglichenen Betrag, als Zuschlag erhoben.
6. Bei Doppelwaagen ist das Eineinhalbache der Summe der für jede der beiden Einzelwaagen nach ihrer Höchstlast berechneten Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.
7. Für die besondere Prüfung und Stempelung der Einteilung eines Laufgewichtswaagebalkens (Kerbenprüfung) und für die Prüfung von Normalabschnitten sind je 4,— G zu erheben. Werden beide Prüfungen zusammen ausgeführt, so beträgt die Gesamtgebühr 5,— G.
8. Für die Prüfung und Stempelung eines Waagebalkens mit Gegengewichten (Ziffer 4) werden Gebühren wie für die besondere Prüfung und Stempelung eines Laufgewichtswaagebalkens (Ziffer 7) berechnet.
9. Für die zusätzliche Prüfung eines Stückzählers oder Preisanzeigers ist die Hälfte der Gebühr der zugehörigen Waage in Ansatz zu bringen.

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

Waagen für eine größte zulässige Last

von 200 Gramm und weniger	0,70 G
mehr als 200 Gramm bis einschl. 500 Gramm	0,90 G
" 500 " " 5 Kilogramm	1,80 G
" 5 bis einschl. 50 Kilogramm	3,— G
" 50 " " 200 "	7,— G
" 200 " " 500 "	14,— G
" 500 Kilogramm	20,— G

II. Selbsttätige Waagen.

1. Selbsttätige Balkenwaagen.

Waagen mit einem Füllungsgewichte

von 5 Kilogramm und weniger	7,50 G
mehr als 5 bis einschl. 20 Kilogramm	12,— G
" 20 " " 100 "	18,— G
" 100 " " 200 "	30,— G
" 300 Kilogramm	40,— G

Außerdem wird für eine zusätzliche Prüfung unterhalb der Hälfte der größten zulässigen Last eine Gebühr von 2,50 G erhoben.

2. Selbsttätige Laufgewichtswaagen.

- a) Für die Prüfung der Waage nach Ausschaltung der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung sind die unter VI A für Handelswaagen von gleicher zulässiger Höchstlast vorgeschriebenen Gebühren zu berechnen.

- b) Für die Prüfung der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung sind für jede Waage 25,— G in Ansatz zu bringen.

III. Waagen zum Eisenbahngebrauche für Reisegepäck und für Stückgüter sowie Waagen zum Postgebrauche für Postpakete ohne angegebenen Wert.

Waagen für eine größte zulässige Last

von 100 Kilogramm und weniger	2,50 G
mehr als 100 bis einschl. 500 Kilogramm	5,— G
" " 500 Kilogramm	7,— G

VII. Aerometer.

- a) Aerometer, die vorschriftsmäßig an mindestens 5 Punkten der Aerometerskala geprüft werden:
für das Thermoaräometer 2,50 G
Aräometer ohne Thermometer 2,— G
- b) Aräometer, die vorschriftsmäßig an nicht mehr als 3 Punkten der Aräometerskala geprüft werden:
für das Thermoaräometer 2,— G
Aräometer ohne Thermometer 1,50 G

Außerdem wird eine Abfertigungsgebühr für jedes Aräometer von 0,60 G erhoben.

VIII. Gasmesser.

1. Bei einem Betrage des größten Gasvolumens, das der Gasmesser in der Stunde durchzulassen bestimmt ist

	n a s s e	t r o c k e n e
von 0,5 Kubikmeter und weniger	1,60 G	2,50 G
mehr als 0,5 bis zu 1 Kubikmeter	2,— G	3,50 G
mehr als 1 bis 3 Kubikmeter	3,50 G	5,— G
mehr als 3 bis 8 Kubikmeter	5,— G	7,50 G
mehr als 8 bis 35 Kubikmeter	10,— G	15,— G
mehr als 35 bis 120 Kubikmeter	20,— G	30,— G
mehr als 120 bis 400 Kubikmeter	40,— G	50,— G
mehr als 400 bis 2000 Kubikmeter	60,— G	80,— G
mehr als 2000 Kubikmeter	80,— G	100,— G

2. Erweist sich ein Gasmesser schon bei der Vorprüfung als undicht, so wird der vierte Teil der vorstehenden Gebühren erhoben.

3. Gelangt das abnehmbare Zählwerk eines Stationsgasmessers ohne diesen zur Prüfung, so ist eine Gebühr von 1,50 G zu erheben.

IX. Getreideprober.

1. Für den Biertelliterprober 3,— G
" " Literprober 6,— G
" " Zwanzigliterprober 60,— G
2. Diese Gebühren werden lediglich erhoben für die allgemeine Prüfung einschließlich der Nachmessungen und der Kontrolle des Einstieglens der leeren Waage sowie für die Prüfung der Genauigkeit der Angaben und für die Prüfung des Maßes.
3. Zu vorstehenden Sätzen treten noch die Gebühren für die Eichung der Gewichte (V A und V B) und für die Eichung der Waage (VI B I).
4. Für die Prüfung einer Waageschale nebst Messingplatte als Ersatzteile 0,40 G
5. Bei Eichungen und Prüfungen ohne Stempelung, die an Zwanzigliterprobern außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden, tragen die Gebührenpflichtigen außer den Kosten nach § 1 Ziffer 7 auch die übrigen Kosten für die Entsendung von zwei Beamten gemäß den Bestimmungen des Reisekostengesetzes für Staatsbeamte. Auf diese Kosten sind die Zuschläge zu den Gebühren (§ 1 Ziffer 5 und 6) anzurechnen.

X. Meßwerkzeuge für wissenschaftliche und technische Untersuchungen.

A. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen.

I. Meßwerkzeuge ohne Einteilung.

- a) Vollpipetten jeder Art
- | | |
|---|--------|
| bis 10 Kubikzentimeter einschließlich | 0,40 G |
| über 10 bis 50 Kubikzentimeter einschließlich | 0,50 G |
| " 50 " 250 | 0,80 G |
| größere | 1,30 G |

b) andere Meßwerkzeuge mit einer Marke		
bis 100 Kubikzentimeter einschließlich	0,50 G
über 100 bis 500 Kubikzentimeter einschließlich	0,60 G
" 500 " 1000 "	0,80 G
" 1000 " 2000 "	1,30 G
größere	2,— G
c) Meßwerkzeuge mit zwei Marken		
bis 100 Kubikzentimeter einschließlich	1,— G
über 100 bis 500 Kubikzentimeter einschließlich	1,50 G
" 500 " 1000 "	2,— G
" 1000 " 2000 "	2,50 G
größere	4,— G
Bei Meßwerkzeugen mit mehr als 2 Marken für jede weitere Marke die Hälfte der Gebühren;		
d) Pyknometer		
mit Thermometer	3,— G
ohne	2,50 G
e) Seide Hilfsteilung besonders	0,60 G

II. Meßwerkzeuge mit Einteilung.

a) Meßwerkzeuge außer Butyrometer		
bis 10 Kubikzentimeter einschließlich	1,30 G
über 10 bis 50 Kubikzentimeter einschließlich	1,50 G
" 50 " 100 "	2,— G
größere	2,50 G
b) Butyrometer	1,— G

B. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen.

Für Geräte, die Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen entsprechen, sind die Gebühren wie für diese zu entrichten.

Für alle übrigen Geräte

Außerdem wird für jedes Meßwerkzeug der Gruppen A und B

als Abfertigungsgebühr erhoben.

XI. Medizinische Spritzen.

Für Spritzen bis 10 Kubikzentimeter einschließlich	0,50 G
größere	0,80 G
Außerdem wird für jedes Meßgerät eine Abfertigungsgebühr von	0,30 G

erhoben.

XII. Wassermesser.

Wassermesser mit einer angegebenen Durchlaßfähigkeit von 10 Kubikmetern und weniger	5,— G
von mehr als 10 Kubikmetern, für jede volle oder angefangene Stufe von 10 Kubikmetern mehr	0,60 G

XIII. Meßgefäße für Obstmost, ungekelterte und gemostete Weintrauben im Kelterbetrieb (Herbstgefäße.)

Herbstgefäße.

a) ohne Einteilung		
von 20 Liter und weniger	0,80 G
von 50 Liter	1,30 G
größere	2,— G
b) mit Einteilung		
von 20 Liter und weniger	1,30 G
von mehr als 20 bis einschließlich 50 Liter	2,— G
größere	2,50 G

Für das Anbringen der Marken und der Bezeichnung sowie für Berichtigungen wird für jede Marke, Bezeichnung und Berichtigung eine Gebühr von 0,20 Gulden erhoben.

XIV. Milchgefäße mit Abstichstab für Sennereien.

1. Von 20 Liter und weniger	1,30 G
von mehr als 20 Liter bis einschließlich 50 Liter	2,— G
größere	2,50 G

2. Für die Herstellung und Einrichtung der Abstichstäbe und die Markierung der Gefäße wird für jeden Abstichstab und für jede Markierung eine Gebühr von 0,50 Gulden erhoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eichgebührenordnung vom 29. Oktober 1923 (Gesetzblatt 1923 Nr. 76 Seite 1157) außer Kraft.

Danzig, den 18. Februar 1927.

H III
120/27

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Frank.

23

A u n d u n n g

betreffend Nachrechnungs-, Berichtigungs- und Zeitüberschreitungsgebühren. (§ 16 Abs. 2 Maß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 1908, R. G. Bl. S. 349 und § 1 Ziffer 3 und 7, Eichgebührenordnung vom 18. 2. 1927, Ges. Bl. S. 59).

A. Nachrechnungsgebühren.

- Erfolgt die Prüfung zum Zwecke der Nachrechnung an einer ständigen oder unständigen Amtsstelle, so betragen die Gebühren für alle Meß- und Wiegegeräte ebensoviel wie bei der Neueichung.
Wenn dem Meßgeräte schon nach äußerlicher Besichtigung die Verkehrsfähigkeit entzogen wird, so werden Gebühren nicht erhoben, auch wenn ein vorhandener Stempel zu entwerten ist.
- Erfolgt die Prüfung zum Zwecke der Nachrechnung außerhalb einer Amtsstelle und
 - am Sitze eines Eichamtes oder einer Eichnebenstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang oder
 - bei einer allgemeinen planmäßigen Rundreise innerhalb des der Nachrechnungsstelle zugewiesenen Bezirks und der für diesen bestimmten Reisezeit,
 so wird die in Ziffer 1 festgesetzte Gebühr erhoben und außerdem ein Zuschlag von 1,20 Gulden, der für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten ist. Der Zuschlag ist auch zu entrichten, wenn die in § 1 Ziffer 6 der Eichgebührenordnung erwähnten Voraussetzungen vorliegen und erhöht sich auf 2,50 Gulden, wenn die Gesamtgebühren mehr als 1,60 Gulden betragen.
- Treffen die in Ziffer 2 a und 2 b bezeichneten Voraussetzungen nicht zu, so werden bei Prüfungen außerhalb der Amtsstelle die in der Eichgebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben; die Vorschriften im § 1 Ziffer 5, 6, 7 der Eichgebührenordnung finden Anwendung. Dasselbe ist der Fall bei Prüfungen von Meßgeräten einzelner Antragsteller, für die besondere Rundreisen veranstaltet werden (z. B. zwecks Nachrechnung der Apothekengeräte).
- Die Vorschriften der Eichgebührenordnung im § 1 Ziffer 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9 sowie im § 2 finden auch bei der Nachrechnung Anwendung. Außerdem wird bei Nachrechnungsrandreisen ein Zuschlag zu den Eichgebühren von 10 v. H. erhoben.

B. Berichtigungsgebühren.

Für nachstehend aufgeführte von Amts wegen vorgenommene Berichtigungsarbeiten an Meßgeräten werden, wenn das Meßgerät sonst vorschriftsmäßig und richtig ist, folgende Gebühren als Nebenkosten erhoben:

Bei Gerätezeichen A. a.) Ersatz eines Lotes, wenn Aufhängepunkt und Gegenpunkt noch vorhanden sind

mit Kette 0,50 G

ohne " 0,20 G

A. b.) Ersatz eines Aufhängepunktes oder Gegenpunktes für das Lot 0,20 G

A. c.) Ersatz eines Vorsteckstiftes oder einer Schraube am Tarierschälchen 0,10 G

A. d.) Ersatz einer Stellgewichtsschraube 0,40 G

A. e.) Erneuerung einer Stempelstelle 0,20 G

A. f.) Anbringung einer Plombe 0,10 G

A. g.) Anbringung eines Stempelringes an den Präzisionswaagen von

20 g abwärts 0,20 G

C. Zeitüberschreitungsgebühren.

- Bei nicht rechtzeitiger Rücksendung oder sonstiger unberechtigter Verlängerung der Leihdauer von Prüfungshilfsmitteln werden Zeitüberschreitungsgebühren nach folgenden Grundsätzen erhoben:

- Die Zeitüberschreitungsfrist beginnt mit dem 3. Tage nach der Prüfung und endet mit dem Tage, an welchem der Entleiher die Prüfungshilfsmittel wieder an das Eichamt abliefert.
- Die Prüfung des Meßgerätes muß innerhalb einer Woche nach dem Tage des Eintreffens der Prüfungshilfsmittel bei dem Entleiher vorgenommen werden. Wird diese Frist überschritten, so werden mit dem dritten Tage nach Ablauf der Woche ebenfalls Zeitüberschreitungsgebühren erhoben.

3. Überschreitungen der Fristen in Ziffer 1 und 2 sind gebührenfrei, wenn der geprüfte Gegenstand unrichtig war und sich die eichfähige Herrichtung desselben verzögerte, ohne daß dem Besitzer Schuld beizumessen ist.
4. Liegt eine Überschreitung der Leihfrist im öffentlichen Interesse, so kommt eine Erhebung Gebühren nicht in Frage.
5. Die Zeitüberschreitungsgebühr beträgt:
 - bei a) Belastungsgewichten für je 50 kg und angefangene 50 kg 0,10 G je Tag. (Bei Gewichtsverlusten rechnet der Inhalt),
 - b) Hilfswaagen zur Prüfung von Fässern und Waagen für jede Hilfswaage 0,50 G je Tag,
 - c) Eichkolben für Fass- und Gasmesserkubizierapparate für jeden Kolben 0,50 G je Tag,
 - d) Reiseausstattungen für Apothekerwiegergeräte für jede Ausstattung 1,— G je Tag,
 - e) gewöhnlichen Reiseausstattungen für jede Ausstattung 1,— G je Tag.

D. Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1927 in Kraft; gleichzeitig tritt die Anordnung
29. 10. 1923 (Ges. Bl. S. 1163) außer Kraft.

Danzig, den 18. Februar 1927.

H III.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

120/27.

Dr. Sahm. Dr. Frank.

24

Verordnung

betreffend Gebühren für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs. Vom 18. 2. 1927.

Artikel I.

1. Für die Prüfung von Gegenständen, die sich von eichfähigen Meßgeräten nicht oder nur in der Form, Einteilung, Bezeichnung usw. unterscheiden, werden, sofern die Prüfung nach den Grundsätzen der Eichung geschieht, die Sätze der Eichgebührenordnung erhoben, und zwar die der gleichen Stufe oder in deren Ermangelung die der nächsthöheren Stufe der Eichgebühren.
2. In gleicher Weise werden die Gebühren berechnet für die Prüfung solcher Prüfungshilfsmittel (Fehlergewichte, Zulagegewichte, Büretten und Pipetten, Meßpipetten, Fehlergläser, Abschnitte für Eich- und Verkehrsfehlergrenzen auf Eichkolben, Dicken- und Tiefenmaße, Lehren, Maßstäbe usw.), deren Genauigkeit der Genauigkeit eichfähiger Meßgeräte entsprechen soll.
3. Für die Prüfung von Gegenständen mit der Genauigkeit entsprechender Gebrauchsnormale sowie für die Prüfung von Schraublehren, Nonien und ähnlichen Feineinteilungen, ferner für die Prüfung von Eichkolben, die zur Prüfung von Kubizierapparaten für Fässer und Gasmesser dienen, ist das Doppelte der für entsprechende eichfähige Meßgeräte in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben.
4. Für die Prüfung von Waagen mit der Genauigkeit der Eichamtswaagen sowie für die Prüfung von Kontrollgasmessern ist das Viersache der für entsprechende eichfähige Meßgeräte in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben.
5. Für die Prüfung von Kubizierapparaten für Fässer und für Gasmesser werden folgende Sätze erhoben:

bis zu 100 Liter	8,— G
mehr als 100 " " 400 "	16,— G
" " 400 " " 600 "	22,— G
" " 600 " " 800 "	27,— G
" " 800 " " 1000 "	33,— G

größere, für jede volle oder angefangene Stufe von 100 Liter mehr . . . 3,— G

Für die Prüfung auf Dichtheit und Haltbarkeit allein wird die Hälfte der obigen Gebühr erhoben.

6. Für die Beglaubigung von Gegenständen mit der Genauigkeit der entsprechenden Kontrollnormale ist das Viersache der für entsprechende eichfähige Meßgeräte in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben. Für die Beglaubigung von Waagen, deren Genauigkeit die der Eichamtswaagen übersteigt, das Sechssache.
7. Für Konstruktionsprüfungen an Meßgeräten ist das Doppelte der für entsprechende Meßgeräte in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben.
8. Für die Beglaubigung von Hebelsystemen und Gewichtsgerätschaften sind Gebühren für die verwendete Zeit, und zwar mit 4,— Gulden für jede angefangene Stunde und für jeden beanspruchten Beamten zu berechnen.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Bestimmungen in Nr. 1 bis 7 einen Anhalt nicht bieten, z. B. bei der Beglaubigung von Meßgeräten, deren Größe außerhalb der zugelassenen Größen liegt, oder die auch der Art nach eichfähigen Meßgeräten nicht entsprechen, wie größere Tafels, Tankwaagen, Zementbottiche usw.

Artikel II.

- Die im ersten Abschnitt festgesetzten Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn die Prüfung zu einer Beglaubigung nicht geführt hat. Müßte jedoch die Prüfung schon nach einer äußerlichen Besichtigung abgelehnt werden, so werden bei Vorlegung an der Amtsstelle Gebühren nicht erhoben.
- Ist die Prüfung mit besonderen Nebenarbeiten verbunden, wie Auseinandernehmen oder Zusammenziehen des Gegenstandes, Berichtigung, Herstellung vorläufiger Skalen usw., so können Zusatzgebühren bis zur Hälfte der Gebühren erhoben werden.
- Für Prüfungen, die zur Ausstellung eines Fehlerverzeichnisses mit bestimmten Zahlenangaben führen sollen, wird ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühren erhoben.
- Für Nachprüfungen werden die gleichen Gebühren erhoben wie für erste Prüfungen.
- Bei allen außerhalb der Amtsstelle stattfindenden Prüfungen werden neben den Gebühren und Zuschlägen die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten sowie die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten erhoben.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 26. 7. 1912 (H. M. Bl. S. 453) außer Kraft.

Danzig, den 18. Februar 1927.

H III

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

120/27

Dr. Sahm.

Dr. Frank.

25 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend die Beleidigung der Konflikterhebung bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten und Personen des Soldatenstandes wegen Amts- oder Diensthandlungen und bei Klagen gegen den Staat wegen Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Anspruch der öffentlichen Gewalt.

Vom 2. 2. 1927.

§ 1.

Die in den preußischen Gesetzen vom 13. Februar 1854 (Gesetzsammlung S. 86) und vom 1. August 1909 (Gesetzsammlung S. 691) zugelassene Erhebung von Konflikten bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen findet nicht mehr statt.

§ 2.

Auf Konflikte, die beim Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erhoben, aber noch nicht erledigt sind, finden die bisher geltenden Vorschriften Anwendung.

Danzig, den 2. Februar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Schwarze.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanzeig. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespalte Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schröth in Danzig.

